

| Fördermaßnahmen | Kostenpauschalen/ Fördersätze | Hinweise/ Einschränkungen |
|---|--|--|
| Naturverjüngung | 720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha | Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal zweimalig innerhalb von fünf Jahren) schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen (einmalig) |
| Pflanzung | 1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial bei Saat/ Großpflanzen: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha | Gefördert werden max. 5.000 Pflanzen/ ha bei einem Mindestlaubholzanteil von 40% der Fläche Ab 0,3 ha mindestens 2 Baumarten mit jeweils mind. 10%, ab 1,0 ha mindestens 3 Baumarten mit jeweils mind. 10%/ max. 75% Flächenanteil Max. 50% der Verjüngungsfläche dürfen mit nichtheimischen Baumarten bepflanzt werden Keine Förderung gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Blauglockenbaum, Götterbaum und Rotesche Es sind nur solche Mischungsformen erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist* Die zusammenhängende Mindestpflanzfläche beträgt 0,1 ha Verwendung von standortsgenetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut (Herkunftsempfehlungen zu finden unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/ForstBW-Praxis_Herkunftsempfehlungen.pdf) Bei Förderung von zertifiziertem Pflanzmaterial muss vom Antragsteller zwingend mit dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) vorgelegt werden. Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden). Steht die Nachbesserung in Zusammenhang mit einem Extremwetterereignis, können diese auch für ursprünglich nach Teil A oder Teil B geförderte Verjüngungsmaßnahmen gefördert werden. |
| Kultursicherung | 720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha | Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbe-gründung (ausschließlich nach Teil F geförderte Kulturen) |
| Wuchshüllen | 1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha | Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Els-beere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha gefördert werden. |
| Bewässerung von Kulturen im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung [Antragstellung aber jeweils nur für das aktuelle Durchführungsjahr möglich; möglich auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW] | 2.000 €/ ha je Durchgang | Die Bewässerung einer geförderten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Eine wiederholte Förderung der Bewässerung ist frühestens nach sechs Wochen möglich. Zum Nachweis der Maßnahme ist eine Fotodokumentation erforderlich. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Naturschutzrechts bei der Wasserentnahme und der Bewässerung selbst, sind zu beachten. Zur Einschätzung der Notwendigkeit sind die Maßnahmen zwingend vor dem unmittelbaren Beginn bei der unteren Forstbehörde anzuzeigen! Die Beantragung und Bewil-ligung ist immer nur für das aktuelle Antragsjahr möglich. |

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nach § 17 LWaldG ausgeführt werden.

Die oder der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet, wie beispielsweise Pflanzung oder Kultursicherung. Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

Naturschutzfachliche Vorgaben, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und Biotopen hinsichtlich der Einbringung lebensraumtypischer oder gesellschaftstypischer Baumarten sind zu beachten.

Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren.

* Die Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten orientieren sich in Anlehnung an die WET-Richtlinie. Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise mit einem Durchmesser über 15 Meter oder mindestens 0,02 Hektar oder mindestens 15 Meter Streifenbreite bei Reihenpflanzung erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen mit einem Durchmesser über 70 Meter oder über 0,5 Hektar sind nicht zuwendungsfähig. Einzel- und Reihenbeimischungen, mit Ausnahme dienender und seltener Baumarten, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre.